

## Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Duingen

### Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 weise ich darauf hin, dass die Personen, die **im Kalenderjahr 2018 das 18. Lebensjahr vollenden**, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch kann bei der Samtgemeinde Duingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 8, Töpferstraße 9, 31089 Duingen eingelegt werden. Der Vordruck kann auch im Internet unter [www.duingen.de](http://www.duingen.de), Rathaus, Formulare, heruntergeladen werden.

Eingelegte Widersprüche werden mit dem Tag des Eingehens wirksam. Fristen sind nicht zu beachten.

Duingen, 10.10.2016

Samtgemeinde Duingen

Der Samtgemeindebürgermeister



Schulz

